



Jugendordnung Stand: Januar 2020

Die Jugendgruppe ist eine Abteilung des Vereins und untersteht dem Vorstand des ASV 1925 e.V. Langenselbold. Sinn und Zweck der Jugendgruppe ist es, dass die jugendlichen Angler, das waidgerechte Angeln lernen, sich aktiv mit der Natur auseinandersetzen, dass Vereinsleben auch im Hauptverein kennen lernen und unterstützen und das alles unter der Anleitung von den Jugendwarten. Die Leitung der Vereinsjugend besteht aus mindestens zwei Jugendwarten der Jugendabteilung.

Die Jugendmittel sind Geldmittel die der Vorstand den Jugendwarten zur Verfügung stellt, wenn diese eine vorrausgehende Etatplanung für das Folgejahr vorgelegt haben. In dieser Etatplanung müssen Anzahl Jugendlicher und Veranstaltungen aufgelistet sein. Der Vorstand stimmt dann über diesen „Etathausalt“ ab.

§ 1

Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das siebzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, können aktives Jugendmitglied im ASV werden.

§ 2

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz eines gültigen (Jugend-) Fischereischeins.

§ 3

Vorstellung neuer Jugendlicher Angler hat bei den Jugendwarten zu erfolgen mit deren Erziehungsberechtigten. Bei positivem Gespräch mit Aufnahme in die Jugendgruppe, geben die Jugendwarte diese Information an den Vorstand weiter mit den notwendigen Personaldaten für weitere Aufnahme in den Verein. Sinn und Zweck: Eltern und Jugendliche lernen gleich die Jugendwarte kennen und bekommen wertvolle Hinweise zum Vereinsleben, sowie die gültige Jugendordnung ausgeteilt.

§ 4

Mit Bestätigung der Aufnahme besteht eine Mitgliedschaft, die nicht mit Ablauf des Angeljahres endet.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen.

§ 5

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie der sonstigen Beiträge und Gebühren wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Zahlungen an den ASV müssen per Ermächtigung zum Bankeinzug erfolgen.

§ 6

Bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

Jugendliche ab dem vierzehnten Lebensjahr, die im Besitz eines Fischereischeins sind, können die Fischerei selbstständig ausüben.

Das Nachtangeln ist für alle Jugendlichen nur in Begleitung eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers gestattet. Die Nachtangelei beginnt eine Stunde vor Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang.

An der Kinzig sind die besonderen Bedingungen der Interessengemeinschaft der Kinzigpächter (IGK) zu beachten (siehe IGK-Erlaubnisschein).



§ 7

Mitglieder der Jugendgruppe, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und weiterhin im Verein verbleiben möchten, müssen dem Vorstand vor dem nächsten Jahreswechsel einen formlosen, schriftlichen Aufnahmeantrag vorlegen.

Die fällige Aufnahmegebühr vermindert sich sodann um den bereits beim Eintritt in die Jugendgruppe entrichteten Betrag.

§ 8

Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr können auf freiwilliger Basis an den Arbeits- und Wirtschaftsdiensten teilnehmen, gerne auch mit den Eltern zusammen.

Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr haben einmal im Jahr an Arbeitsdienst – und Wirtschaftsdienst verpflichtend teilzunehmen. Wenn zwei Jahre in Folge diese Arbeitsdienst- und Wirtschaftsdienste nicht gemacht wurden, durch die pflichtbetroffenen Jugendlichen, dann werden sie nicht in den Hauptverein übernommen und scheiden dann zum vollendeten 18. Lebensjahr aus dem Verein aus.

§ 9

Jeder Jugendliche muss pro Kalenderjahr an vier Veranstaltungen der Jugendgruppe teilnehmen. Hierzu zählen auch die Jugendversammlung und die Jugendweihnachtsfeier.

Jeder Jugendliche kann auch an allen übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Wird in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die notwendige Anzahl von Veranstaltungen nicht erreicht (4 Veranstaltungen pro Jahr) durch einen Jugendlichen, dann wird er aus dem Verein ausgeschlossen. Ziel und Zweck dieser Maßnahme ist es, dass später im Hauptverein, motivierte, engagierte und verantwortungsvolle Angler am Vereinsleben teilnehmen und dies beginnt schon bei einer konsequenten Jugendarbeit durch die Jugendwarte.

§ 10

Die Angelbedingungen des ASV Langenselbold und der IGK sind unbedingt zu befolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum hessischen Fischereirecht sind bindend.

Notizen